

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am     folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-15.381.468,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.673.253,00 €
mit einem Saldo von	291.785,00 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-91.515,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.500,00 €
mit einem Saldo von	-35.015,00 €
mit einem Fehlbetrag von	256.770,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	457.035,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.025.290,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.076.470,00 €
mit einem Saldo von	-2.051.180,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.749.542,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.179.947,00 €
mit einem Saldo von	1.569.595,00 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-24.550,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.051.180,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 HGO, wenn sie 25 vom Hundert des Haushaltsansatzes oder einen Höchstbetrag von 50.000,00 € (in Worten: \*fünfzigtausend Euro\*) nicht überschreiten.

35091 Cölbe, den  
Der Gemeindevorstand

Dr. Jens Ried  
Bürgermeister